

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS

(Ergänzung von PGR Art. 483 - Kleine Genossenschaft)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 12. August 2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	3
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Behörde	4
1. Ausgangslage	5
2. Problemstellungen für Gründer	8
3. Schwerpunkt und Begründung der Vorlage	10
3.1 Zielsetzung.....	10
3.2 Liechtenstein Venture Cooperative	10
3.2.1 Übersicht	10
3.2.2 Mögliche Einsatzgebiete	14
3.2.3 Grund für eine Gesetzesanpassung	16
3.2.4 Nutzung der Kleinen Genossenschaft für Innovationszwecke.....	18
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	19
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	20
6. Regierungsvorlage	21

ZUSAMMENFASSUNG

Die Innovationsfähigkeit ist eine entscheidende Grundlage für den zukünftigen Wohlstand. Das gilt nicht nur für Industrie und Gewerbe, sondern besonders auch für den Finanzplatz. Neue Geschäftsideen müssen von Marktteilnehmern und nicht von der Verwaltung entwickelt werden. Der Staat muss dabei für optimale Rahmenbedingungen sorgen, aber auch konkrete Impulse setzen, um die Innovationsfähigkeit zu stärken. Gespräche mit Marktteilnehmern, Jungunternehmern, Start-up Interessierten, privaten und akademischen Institutionen haben gezeigt, dass besonders in den frühen Phasen der Innovation, d.h. von der Idee bis zum Markteintritt, beträchtliche Hürden zu überwinden sind.

Um einige dieser Hürden abzubauen, wurde seitens der Regierung das Instrument der „Liechtenstein Venture Cooperative“ (LVC) entwickelt. Sie bildet eine einfache, kostengünstige und rechtssichere Plattform für die Kooperation von verschiedenen Personen in den frühen Phasen der Innovation. Mit ihr können Innovatoren direkt zu Beginn des Projekts die Idee in eine professionelle Struktur einbringen, um sie danach in Zusammenarbeit mit Partnern weiterzuentwickeln. Im Erfolgsfall kann die LVC in eine andere, bekanntere Rechtsform wie die Aktiengesellschaft oder GmbH umgewandelt werden.

Rechtlich basiert die LVC auf der kleinen Genossenschaft gemäss PGR Art. 483 ff. Die kleine Genossenschaft bietet mit der Möglichkeit, ohne statutarisches Grundkapital Arbeits- und Kapitaleistung flexibel und je nach Verlauf der Projektentwicklung zu investieren, somit einen idealen Rahmen für Innovationsprojekte. Seit der Einführung der LVC im Herbst 2015 hat die Regierung ein reges Interesse seitens Jungunternehmer und an Innovation interessierten festgestellt. Insbesondere hat sich gezeigt, dass die Mechanismen der kleinen Genossenschaft, flexibel und ohne Verwaltungsaufwand Arbeits- und Kapitaleistungen einzubringen, nicht nur für die Phase vor dem Markteintritt, sondern auch für die Markteintritts- und Wachstumsphase relevant sind.

Die Anwendung der kleinen Genossenschaft für Innovationszwecke ist heute im Rahmen der exemplarischen Aufzählung im Art. 483 bereits möglich. Durch die explizite Verankerung von Innovation als Anwendungszweck der kleinen Genossenschaft wird die Sichtbarkeit und Rechtssicherheit verstärkt. Damit die LVC

auch für spätere Phasen eingesetzt werden kann, wird vorgeschlagen, dass die kleine Genossenschaft auch zum Zwecke „des Haltens von Beteiligungen zur Verwertung dieser Innovation“ verwendet werden kann.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDE

Amt für Justiz, Steuerverwaltung

Vaduz, 5. Juli 2016

LNR 2016-967

P

1. AUSGANGSLAGE

Integrierte Finanzplatzstrategie

Die integrierte Finanzplatzstrategie wurde im Jahr 2013 zur Umsetzung der Liechtenstein-Erklärung von 2012 eingeführt. Die Finanzplatzstrategie besteht aus den Pfeilern „Compliance mit internationalen Standards“, „Ausbau der Wertschöpfung“, „Sicherung und Ausbau der Rahmenbedingungen“, „interne Koordination“ sowie „Externe Kommunikation und Marketing“. Aufgrund der hohen Priorität des Pfeilers „Compliance mit internationalen Standards“ wurden die beschränkten Ressourcen vornehmlich in diesem Bereich, für den Ausbau der Rahmenbedingungen und für die interne Koordination eingesetzt. Zwei Reviews in den Jahren 2014 und 2015 haben gezeigt, dass der Bereich „Wertschöpfung“ nicht nur aus Ressourcengründen nicht weiterverfolgt wurde, sondern dass auch die vorhandenen Organisationsstrukturen nur bedingt für den „Ausbau von Wertschöpfung“ geeignet sind.

Im Wesentlichen lag dies an folgenden Eigenheiten:

- Neue Geschäftsideen müssen von Marktteilnehmern und nicht von der Verwaltung und den Finanzplatzverbänden entwickelt werden.
- Die Verwaltung und die Finanzplatzverbände können neue Geschäftsideen nicht selbst umsetzen. Es braucht also die Umsetzungskraft von Unternehmern, damit Wertschöpfung entstehen kann.

- Im Gegensatz zur Industrie kennt der Finanzplatz keine eigentliche Forschung und Entwicklung, die sich mit neuen Geschäftsmodellen und Produkten auseinandersetzt.
- Das für Innovation nötige Know-how ist am Finanzplatz auf verschiedene Einzelpersonen und Unternehmen verteilt. Im Gegensatz zur Industrie ist die gleichwertige Kooperation mit Partnern eine Grundvoraussetzung für Innovation am Finanzplatz.

Der im November 2014 von Regierungschef Adrian Hasler vorgestellte Impuls der „Innovations-Clubs“ war eine erste Antwort auf diese Defizite. Mit den Innovations-Clubs sollen Marktteilnehmer die Möglichkeit haben, ihre Ideen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen direkt beim Ministerium für Präsidiales und Finanzen einzubringen. Die Marktteilnehmer haben diesen Impuls gut aufgenommen. So sind heute über 25 Innovations-Clubs registriert, die sich Gedanken über die Verbesserung der staatlichen Rahmenbedingungen machen. Positiv zu vermerken ist dabei, dass die Ideen aus den Innovations-Clubs sehr vielfältig sind, wie sie nur ein offener Ansatz unter Einbezug verschiedener Marktteilnehmer bieten kann.

Innovationsfähigkeit als Grundlage für den zukünftigen Wohlstand

Die Entwicklungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich sowohl Unternehmen als auch der Staat mit einer starken Dynamik auseinandersetzen müssen. Es ist auch in Zukunft mit radikalen und schnellen Änderungen der politischen, wirtschaftlichen und technologischen Rahmenbedingungen zu rechnen.

Das bedeutet, dass Geschäftsmodelle von Unternehmen und ganzen Branchen schneller altern können. Damit Produkte und Dienstleistungen, die das Ende ihres Lebenszyklus erreicht haben, kompensiert werden können, braucht es Inno-

vation: Als Innovation bezeichnet man die Entwicklung einer Idee bis zum marktreifen Produkt.

Für den Finanzplatz sind nicht nur die internationalen Standards eine Herausforderung, sondern auch innovative Geschäftsmodelle, die aufgrund technologischer Entwicklung in den Markt drängen.

Innovation war immer schon ein wichtiger Eckpfeiler für den Wohlstand eines Landes. Seine Bedeutung wird aber aufgrund der internationalen Entwicklungen immer grösser werden. Es ist also eine strategische Herausforderung für das Land Liechtenstein, die Rahmenbedingungen für Innovation im Auge zu behalten und Verbesserungsbedarf konsequent zu beheben.

Eine Volkswirtschaft sollte mehrere Innovationskanäle aufweisen, wie z.B. die universitäre Forschung, die innerbetriebliche Innovation und Start-ups. Der Innovationskanal über die Start-ups bietet auch für etablierte Unternehmen die Chance, radikal neue Geschäftsmodelle ohne innerbetriebliche Abhängigkeiten zu entwickeln. Deshalb sind Start-ups nicht nur für einzelne Gründer interessant, sondern auch für etablierte Unternehmen. Unabhängig davon, ob etablierte Unternehmen oder Jungunternehmer neue Geschäftsmodelle entwickeln, ist diese Fähigkeit zur erfolgreichen Innovation für ein Land von grosser Bedeutung.

Die Start-up-Szene in Liechtenstein ist – verglichen mit anderen Ländern – nicht stark entwickelt. Dennoch gibt es immer wieder interessante Start-ups, auch aus dem Lehrgang „Entrepreneurship“ der Universität Liechtenstein und dem Business Plan Wettbewerb.

Innovationspotential in Liechtenstein

Das Potential für neue Geschäftsideen und Produkte ist in Liechtenstein durchaus vorhanden:

- Es gibt viele Unternehmen, die im Rahmen ihrer Strategie immer wieder neue Innovationen hervorbringen.
- Bei der Innovation in einem Unternehmen entstehen Nebenerfindungen, die nicht weiterverfolgt werden, weil sie nicht zur Strategie des Unternehmens passen.
- An der Universität Liechtenstein studieren jedes Jahr ca. 70 Studierende, die sich intensiv mit Entrepreneurship und Innovation auseinandersetzen.
- Es gibt in Liechtenstein viele Berufstätige mit ausgezeichnetem Know-how, als Basis für neue Geschäftsideen.

2. PROBLEMSTELLUNGEN FÜR GRÜNDER

Der Prozess zu einem erfolgreichen neuen Geschäftsmodell beginnt mit einer guten Idee. Damit die Idee jedoch so ausgereift wird, dass ein Start-up gegründet und der Weg zum Markterfolg beschritten wird, braucht es die Zusammenarbeit von verschiedenen Parteien: Kreative und Unternehmer, Know-how Träger und Investoren.

In einer Analyse des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen hat sich gezeigt, dass viele Personen mit Geschäftsideen mit der Umsetzung zögern oder erst sehr spät mit Dritten zusammenarbeiten. Dafür gibt es vielfältige Gründe:

- Die „Erfinder“ sorgen sich, dass sie von Partnern übervorteilt werden, so dass sie später nicht vom Erfolg ihrer Idee profitieren können.

- Ein weiteres Hindernis ist die Angst vor dem Diebstahl der Geschäfts- oder Produktidee.
- Falls Drittpersonen ihr Wissen einbringen, kommt früher oder später die Frage nach einer möglichen Beteiligung. Je später diese Frage beantwortet wird, desto grösser ist das Streitrisiko.
- Bei Frühphaseninvestoren besteht die gleiche Frage: Wie kann der Wert einer Investition bestimmt werden, wenn der Erfolg und davon abgeleitet der Wert der Idee völlig unklar ist?
- Zu Beginn einer Kooperation lässt sich nur schwer einschätzen, ob alle Partner wirklich die erwartete Leistung erbringen können. Da Anteile an Kapitalgesellschaften meistens fix sind, entsteht bei – normalerweise vor- kommenden – Planänderungen die Gefahr von Streitigkeiten über faire Be- teiligungen.
- Die Gefahr, dass eine neue Idee auch vor dem Markteintritt wieder abge- brochen wird, ist relativ gross. Die Gründung und die Liquidation einer Ak- tiengesellschaft oder GmbH sind umständlich und für Gründer kosteninten- siv. Diese Rechtsformen sind deshalb für die frühen Innovationsphasen wenig geeignet.
- Klassische, kapitalbasierte Rechtsformen sind relativ unflexibel. Bei Start- ups kann der Kapitalbedarf kaum realistisch abgeschätzt werden. Kapital- erhöhungen sind relativ aufwändig.
- Ohne Rechtskonstrukt sind Unterstützer rechtlich nicht abgesichert: Wem gehört die Innovation? Was passiert, wenn der „Erfinder“ stirbt?

Diese exemplarische Liste zeigt, dass bereits in den frühen Phasen einige Innova- tionshindernisse bestehen, die einen Innovator davon abhalten könnte, seine Idee umzusetzen.

3. SCHWERPUNKT UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

3.1 Zielsetzung

Die Regierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Innovationsfähigkeit in Liechtenstein generell und den Innovationskanal der Start-ups für disruptive Geschäftsmodelle im Besonderen zu stärken. Mit der Liechtenstein Venture Cooperative beabsichtigt die Regierung, folgende konkreten Ziele verfolgen:

- Höhere Rechtssicherheit für Gründer, Unterstützer und Investoren in den frühen Phasen der Innovation.
- Schaffung einer hindernisfreien Basis für Kooperation in den frühen Phasen des Innovationsprozesses.
- Reduktion der Einstiegskosten für Gründer in den frühen Phasen.
- Schaffung einer Möglichkeit, flexibel Arbeitsleistung, Know-how und Kapital einbringen zu können, um die Innovation zu entwickeln.
- Schaffung einer Möglichkeit, das geistige Eigentum zu verselbständigen, um die Rechtssicherheit der Partner zu erhöhen.

3.2 Liechtenstein Venture Cooperative

3.2.1 Übersicht

Das Instrument der Liechtenstein Venture Cooperative (LVC) wurde auf Initiative des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen entwickelt, um die eingangs erwähnten Problemstellungen teilweise zu lösen und damit die Umsetzung von Innovationen zu erleichtern.

Die Idee hinter der LVC ist, dass Erfinder, Unternehmer und potentielle Gründer für die Entwicklungsphase eines Produkts oder einer Dienstleistung bis hin zur Marktreife eine rechtssichere, kostengünstige und schlanke Plattform zur Zu-

sammenarbeit erhalten sollen. Hierzu soll die LVC einen rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit kreativer Köpfe im Entwicklungsprozess eines Produkts oder einer Dienstleistung bieten und als Plattform für die Kooperation von mehreren Parteien zur Entwicklung einer Innovation und zur fairen Verrechnung von Arbeits- und Sachleistungen sowie Kapital dienen. Insbesondere können LVC-Gründer ihr interdisziplinäres Entwicklungsteam am potentiellen Markterfolg beteiligen, und deren Arbeitsleistung als Investition in die LVC einbringen. Ein wesentlicher Schritt bei der Gründung der LVC ist die Einbringung der Erfindung in die LVC, mit der Folge, dass die Idee nicht mehr dem Erfinder, sondern der LVC gehört. Die LVC basiert auf der kleinen Genossenschaft gemäss Art. 483 ff. PGR, mithin als juristische Person liechtensteinischen Rechts. Die Eintragung ins Handelsregister ist zunächst freiwillig. Bei Markteintritt kann sich die LVC ins Handelsregister eintragen und z.B. in eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH umgewandelt werden. Das geistige Eigentum der LVC muss also nicht übertragen werden.

Das Konzept der LVC basiert auf folgenden Pfeilern:

- Rechtsform für Innovation
- Leichte Einbringung von Arbeitsleistung und Kapital
- Faire Regeln für alle Beteiligten

Rechtsform für Innovation

Mit der Möglichkeit, einer Idee frühzeitig eine eigene Rechtspersönlichkeit zu geben, soll die Rechtssicherheit für Erfinder, Know-how-Partner und Investoren erhöht werden. Das geistige Eigentum soll damit viel früher als heute verselbstständigt werden, damit die Rechte aller Partner klar definiert werden können. Den Gründern stehen damit alle Möglichkeiten offen: Die Innovation kann direkt

aus der LVC in ein erwachsenes Unternehmen geführt werden, sie kann aber auch an ein anderes Unternehmen verkauft werden.

Die Kosten für diese Rechtssicherheit sollten möglichst gering sein, damit das Geld kein entscheidungsrelevanter Faktor wird. Innovation soll möglichst hindernisfrei geschützt werden können. Aus diesem Grund werden auf der Webseite www.impuls-liechtenstein.li auch Musterdokumente und -vorlagen kostenlos zur Verfügung gestellt, damit die Gründung schnell und einfach durchgeführt werden kann. In den frühen Phasen der Innovation sind niedrige Kosten auch deshalb so wichtig, da relativ viele Ideen bereits vor der Markteinführung abgebrochen werden. Aus Sicht der Regierung sollen möglichst viele Personen mit Geschäftsideen ermuntert werden, ihre Ideen weiterzuverfolgen und mit anderen Know-how-Trägern zusammenzuarbeiten. Hohe Gründungskosten würden viele potentielle Unternehmer abschrecken. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Datenschutz der Innovationstätigkeit: Geschäfts- und Produktideen sind besonders schutzbedürftig, da sie leicht gestohlen werden können. Eine Veröffentlichung im Handelsregister würde Dritten einen Hinweis geben, welche Personen an Innovationen zusammenarbeiten und evtl. auch an welchen Themen sie arbeiten. Dies wäre für „Erfinder“ abschreckend und würde die Zielerreichung stark beeinträchtigen.

Leichte Einbringung von Arbeitsleistung und Kapital

Der frühe Innovationsprozess wird vornehmlich durch Kreativität, Wissen und Arbeitsleistung vorangetrieben. Kapital spielt zu diesem Zeitpunkt eine eher nebensächliche Leistung. Es geht darum, die Idee auszuarbeiten, einen Geschäftsplan zu erstellen und die Risiken systematisch abzubauen. Typische Gründer arbeiten zuerst häufig in ihrer Freizeit, bevor sie sich entscheiden, die Idee umzusetzen.

In den verschiedenen Innovationsphasen wird unterschiedliches Know-how gefragt: Es kann durchaus normal sein, dass gewisse Projektpartner nur für eine gewisse Phase mitarbeiten.

Innovationsprozesse sind in der Regel nur schlecht planbar. Es braucht also ein Instrument, damit Arbeits- und Kapitaleistungen flexibel angerechnet werden können und die Partner ein möglichst hohes Mass an Rechtssicherheit erhalten. Die kleine Genossenschaft bietet einen solchen Mechanismus, da bereits bei Einführung des PGR die Investition von Arbeitsleistung und die Vergütung auch im landwirtschaftlichen Bereich von grosser Bedeutung waren.

In der LVC erhalten die Partner für Ihre Arbeits- und Kapitaleistung nach festgelegten Regeln eine Art Mitgliederpunkte („Tesslen“), die einen Anspruch auf den späteren Gewinn darstellen. Ein LVC wird damit gewissermassen durch die Entwicklungsleistung kapitalisiert, benötigt jedoch am Anfang kein Eigenkapital.

Faire Regeln für alle Beteiligten

Da Innovationen in der Regel kommerzielle Ziele verfolgen, geht es bei Entwicklungskooperationen immer auch um die Frage, für welche Leistung ein Partner welche Gewinnanteile erhält. Die heute üblichen Verfahren, Beteiligungen zu bewerten, orientieren sich an fixen Anteilen am späteren Wert des Unternehmens. Da der Unternehmenswert erst am Ende des Start-up-Prozesses seriös geschätzt werden kann, entsteht in den frühen Phasen naturgemäss ein grosser Diskussionspielraum, der je nach Entwicklung der Innovation zu unfairen Anteilsverteilungen kommen kann. Die Angst von Innovatoren, durch frühzeitige Kooperation übervorteilt zu werden, verhindert aus Sicht der Regierung viele Innovationen. Sie hat deshalb einen LVC-Code-of-Conduct ausgearbeitet, mit

dem aus der neutralen Sicht des Ministeriums faire Beteiligungsregeln vorgeschlagen werden.

3.2.2 Mögliche Einsatzgebiete

A. Jungunternehmer

Personen mit einer Geschäftsidee und der Bereitschaft, diese auch unternehmerisch umzusetzen, bilden eine naheliegende Zielgruppe. Für diese bietet die LVC die Möglichkeit, ihre Geschäftsidee direkt richtig aufzusetzen und damit die Erfolgchancen zu erhöhen.

B. Berufstätige mit Geschäftsidee

Viele Geschäftsideen entstehen in der betrieblichen Praxis: Personen, die ein praxisrelevantes Problem feststellen und motiviert sind, eine Lösung zu suchen. Da nicht alle Berufstätigen bereit sind, ihren Beruf und damit ein geregeltes Einkommen aufzugeben, bietet die LVC eine rechtssichere Möglichkeit, die Geschäftsidee zu verselbständigen und von Partnern umsetzen zu lassen.

C. Nebenerfindungen von Unternehmen

In Unternehmen mit einer eigenen Entwicklungsabteilung entstehen relativ häufig Erfindungen, die zwar sehr interessant sind, aber nicht zum Kerngeschäft des Unternehmens gehören und deshalb nicht weiterverfolgt werden. Mit der LVC kann ein Unternehmen diese Ideen verselbständigen und Partnern die Umsetzung überlassen. Die LVC und der Code of Conduct bieten dabei eine für alle Seiten attraktive Möglichkeit, die Beteiligungsrechte zu regeln.

D. Joint Innovation von etablierten Unternehmen

Vor allem kleinere und mittlere Unternehmen haben häufig nicht alles Know-how intern verfügbar, um eine Innovation erfolgreich zu machen. Die LVC bietet hierbei eine interessante Plattform, um die Zusammenarbeit von Unternehmen und Privaten zu regeln.

E. Kooperationen und Wissenstransfer an Universitäten

Start-up Förderung, Wissens- und Technologietransfer sowie Förderung von Spin-offs sind heute wichtige Ziele vieler Universitäten. Besonders bei studentischen Projekten oder bei Kooperationen mit privaten Unternehmen stellt sich häufig die Frage, wie die Leistungen der Universität in Form von Coaching, Infrastruktur und Wissenstransfer gemessen und vergütet werden können. Die LVC bietet für diese Fragestellungen eine einfache und flexible Basis für solche Projekte.

F. Kapselung von Geistigem Eigentum im Rahmen von Forschung & Entwicklung

Die einfache und kostengünstige Plattform der LVC bietet auch einen interessanten Rahmen, um das Geistige Eigentum bei der Entwicklung von neuen Produkten in Unternehmen zu kapseln und damit eine grössere Flexibilität bei der Umsetzung zu erhalten.

G. Instrument für F&E-Abteilungen für Projekte mit erhöhtem Risiko

In F&E-Abteilungen müssen immer wieder Entscheidungen getroffen werden, ob eine neue Produktidee oder eine technologische Variante weiterverfolgt werden soll. Bei den Entscheidungen spielt die Risikoeinschätzung eine zentrale Rolle.

Dabei kann es immer wieder vorkommen, dass die Meinungen der Beteiligten sehr unterschiedlich sind und Entscheidungen für die risikoarme Variante zu Frustrationen führen. Die LVC könnte für solche Situationen eine Lösung bieten: Wenn die Innovation in einer LVC gekapselt wird, könnten die Personen, die von der Machbarkeit überzeugt sind, in ihrer Freizeit an dem Projekt weiterarbeiten und versuchen, den Beweis zu erbringen. Im Erfolgsfall könnten sie dadurch einen Anteil am Mehrwert ihrer Arbeit erhalten. Von einem solchen Modell würden alle Beteiligten profitieren: Die Mitarbeiter wären hoch motiviert und das Unternehmen kann faktisch risikolos Innovationsrisiken eingehen und erhält damit eine Chance auf neue und verbesserte Produkte.

3.2.3 Grund für eine Gesetzesanpassung

Seit der öffentlichen Kommunikation im September 2014 hat sich ein grosses Interesse seitens der Innovations- und Gründerszene gezeigt. Es hat sich herausgestellt, dass gerade im Innovationsprozess die Möglichkeit einer kleinen Genossenschaft, flexible Arbeitsleistung und Kapital als Investition einzubringen, sehr geeignet ist. Andere, kapitalorientierte Rechtsformen wie die Aktiengesellschaft sind bezüglich der Kapitalerhöhung starrer und führen zu einem wesentlichen Aufwand für die Gründer. Die LVC in der heutigen Form löst dieses Problem für die frühen Phasen, d.h. bis zum Markteintritt. In den Gesprächen mit Gründern hat sich herausgestellt, dass diese Möglichkeit, das Kapital flexibel zu erhöhen, auch für die nachfolgenden Start-up Phasen relevant ist. Auch in diesen Phasen, vom Markteintritt bis zum reifen Unternehmen, kann die Höhe der nötigen Investition nur schlecht prognostiziert werden.

Auf der anderen Seite benötigt ein junges Unternehmen auch eine den Kunden bekannte und allgemein akzeptierte Rechtsform, wie eine Aktiengesellschaft oder GmbH. Nach heutiger Gesetzeslage kann eine LVC ins Handelsregister eingetragen und z.B. in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. In diesem Fall

verliert das Unternehmen die Flexibilität, weitere Ressourcen wie Arbeitsleistung, Know-how oder Kapital einzubinden.

Es besteht ein Bedürfnis, dass die einfachen, fairen und transparenten Regeln zur Anteilsberechnung in der LVC auch nach dem Markteintritt rechtssicher fortbestehen. Das PGR bietet zwar Möglichkeiten wie z.B. Art. 295a, damit der Kapitalbedarf unter bestimmten Voraussetzungen ohne grossen Verwaltungsaufwand erhöht werden kann, doch sind die vollständige Berücksichtigung von Regeln, wie sie im LVC-Code-of Conduct empfohlen werden, für eine Aktiengesellschaft nicht einfach umsetzbar.

Für diesen Zweck wäre die Kombination der Möglichkeiten von Aktiengesellschaft und LVC ideal: Über die LVC könnten die Anteilsrechte strukturiert werden, während die Aktiengesellschaft den kommerziellen Betrieb übernimmt.

Deshalb soll Art. 483 PGR mit dem folgenden Absatz ergänzt werden:

„Kleine Genossenschaften können auch zum Zwecke der gemeinsamen Ausarbeitung und Entwicklung einer Innovation oder des Haltens von Beteiligungen zur Verwertung dieser Innovation errichtet werden.“

Eine LVC soll weiterhin für die Ausarbeitung der Innovation bis zum Markteintritt verwendet werden. Für den kommerziellen Betrieb hingegen soll für die Gesellschaft neu eine Wahlmöglichkeit bestehen: Entweder die LVC wird in eine Aktiengesellschaft oder in eine GmbH umgewandelt, oder die LVC wird beibehalten und gründet eine eigene Tochtergesellschaft für die kommerzielle Umsetzung der Innovation. Die Gesetzesänderung sieht deshalb explizit die wichtige Ergänzung „oder des Haltens von Beteiligungen zur Verwertung dieser Innovation“ vor.

Mit dieser Massnahme würde der Aufbau eines jungen Unternehmens deutlich vereinfacht werden. Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmer führt im Allgemeinen zu einer höheren Investitionsbereitschaft und kommt so der gesamten Volkswirtschaft zugute. Im Erfolgsfall kann der Staat zusätzliche Steuereinnahmen erwarten.

3.2.4 Nutzung der Kleinen Genossenschaft für Innovationszwecke

Abgesehen von einigen rein formalen Anpassungen des Gesetzestextes (in den Abs. 1 und 2 wurde mit LGBL 2013/006 jeweils der Begriff "Öffentlichkeitsregister" durch den Begriff "Handelsregister" ersetzt), entspricht Art. 483 PGR unverändert der Fassung des Grunderlasses vom 20. Januar 1926. Zur Auslegung dieser Bestimmung ist daher vor allem auf den "Kurzen Bericht über die Revision des Personen- und Gesellschaftsrechts" (nachfolgend: "Kurzer Bericht") von Emil und Wilhelm Beck aus dem Jahr 1925 abzustellen. Dabei handelt es sich um das zentrale Dokument des historischen Gesetzgebers von 1926 zum PGR und deshalb um eine wichtige Erkenntnisquelle bei der Auslegung des Gesetzestextes¹.

Aus dem Kurzen Bericht geht hervor, dass der Gesetzesentwurf zur Genossenschaft "je nach der Entstehung durch Eintragung in das Öffentlichkeitsregister zwei Arten von Genossenschaften, die sogenannten **eintragungspflichtigen Genossenschaften** (Art. 428 ff.) [...], und sodann **kleine oder nichteintragungspflichtige Genossenschaften** (Art. 483 ff.)" unterscheidet². Eine nähere Begriffsbestimmung wird nicht gegeben³. In Bezug auf die kleinen Genossenschaften wird wiederholt ausgeführt, dass diese sich "vornehmlich für die landwirtschaftliche Bevölkerung" eignen würden, "besonders für landwirtschaftliche Zwecke

¹ Florian Marxer, Die Materialien zum PGR aus den Jahren 1925 bis 1928, Teil I: Der Kurze Bericht zum PGR, in: Jus & News, 3/2006, S. 295 ff., 298.

² Kurzer Bericht, S. 29 f.

³ Kurzer Bericht, S. 30.

von Bedeutung" seien oder "der Landwirtschaft entgegen" kämen⁴. Aus den entsprechenden Gesetzesbestimmungen (Art. 483-495 PGR) ergibt sich folgerichtig, dass der Anwendungsbereich für die kleinen Genossenschaften vom historischen Gesetzgeber hauptsächlich im landwirtschaftlichen Bereich gesehen wird. Dies lässt sich mit Blick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse in Liechtenstein im Jahre 1926 erklären.

Aus dem Wortlaut von Art. 483 Abs. 1 PGR geht jedoch eindeutig hervor, dass die darin enthaltene Auflistung möglicher kleiner Genossenschaften lediglich beispielhaften, nicht aber taxativen Charakter hat (arg: "und ähnliche Genossenschaften", "und dergleichen"). Aus der oben zitierten Unterscheidung zwischen eintragungspflichtigen Genossenschaften (Art. 428 ff.) und kleinen oder nichteintragungspflichtigen Genossenschaften (Art. 483 ff.) lässt sich zudem ableiten, dass der historische Gesetzgeber die Begriffe "klein" und "nichteintragungspflichtig" im gegebenen Zusammenhang als Synonyme verwendet hat.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 483 Abs. 1a (neu)

Bereits die im geltenden Recht enthaltene primäre Ausrichtung der kleinen Genossenschaften auf landwirtschaftliche Zwecke steht der Subsumtion der LVC unter die kleinen Genossenschaften nicht entgegen. Weil die Gesetzesbestimmungen betreffend die kleinen Genossenschaften jedoch sehr stark auf landwirtschaftliche Anwendungsbereiche zugeschnitten sind, wird der LVC im Interesse der Rechtssicherheit mit der gegenständlichen Vorlage eine spezifische Gesetzesgrundlage gegeben. Der Wortlaut von Art. 483 Abs. 1a (neu) PGR bringt klar zum Ausdruck, dass kleine Genossenschaften auch zum Zwecke der gemeinsa-

⁴ Kurzer Bericht, S. 9 und 30.

men Ausarbeitung und Entwicklung einer Innovation sowie zum Halten von Beteiligungen zur Verwertung dieser Innovation errichtet werden können. Damit stellt Art. 483 Abs. 1a (neu) PGR eine geeignete Zweckbestimmung für das von der Regierung beabsichtigte Vorhaben dar. Da die LVC ansonsten den Bestimmungen über die kleine Genossenschaft nach Art. 483 ff. PGR und – soweit diese keine besonderen Regelungen enthalten – über die Genossenschaft nach Art. 428 ff. PGR untersteht und subsidiär die allgemeinen Vorschriften über die Verbandspersonen nach Art. 106 ff. PGR Anwendung finden, bestehen ferner keine Regelungslücken hinsichtlich des von der Regierung beabsichtigten Vorhabens und ist dieses in sich geschlossen.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der gegenständlichen Vorlage stehen keine Bestimmungen aus Verfassung bzw. Gesetzen entgegen. Die im geltenden Recht enthaltene primäre Ausrichtung der kleinen Genossenschaften auf landwirtschaftliche Zwecke steht der Subsumtion der LVC unter die kleinen Genossenschaften nicht entgegen. Weil die Gesetzesbestimmungen betreffend die kleinen Genossenschaften jedoch sehr stark auf landwirtschaftliche Anwendungsbereiche zugeschnitten sind, wird der LVC im Interesse der Rechtssicherheit mit der gegenständlichen Vorlage eine spezifische Gesetzesgrundlage gegeben.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 483 Abs. 1a (neu)

„1a) Kleine Genossenschaften können auch zum Zwecke der gemeinsamen Ausarbeitung und Entwicklung einer Innovation oder des Haltens von Beteiligungen zur Verwertung dieser Innovation errichtet werden.“

II.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.